



Fachtagung Barrierefreies Bauen

DIN 18040 Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude
DIN 18040 Teil 2 Wohnungen

Sabine Frohn Müller

Abteilung Recht, Planung und Bautechnik

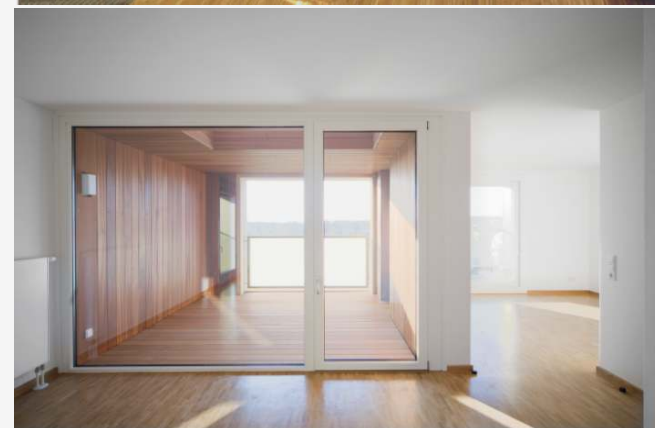
Tel.: ++49(0)89/2192-3304 sabine.frohnmueller@stmi.bayern.de



Bayerische Bauordnung

Art. 48 Barrierefreies Bauen

- **seit 1974:**
öffentlich zugängliche Bauten:
barrierefrei in den allgemeinen Besucher- und
Benutzerbereichen
- **seit 1982:**
Einrichtungen für betroffene Personengruppen:
barrierefrei in allen Teilen
- **seit 2003:**
Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen:
anteilig barrierefreie Wohnungen





DIN 18040 - Planungsgrundlagen des barrierefreien Bauens



DIN 18040-1 2010-10
Barrierefreies Bauen – Teil 1
Öffentlich zugängliche Gebäude
mit äußerer Erschließung
ohne Arbeitsstätten

DIN 18040-2 2011-09
Barrierefreies Bauen – Teil 2
Wohnungen
Basisstandard barrierefrei
Rollstuhlgerechter Standard „R“

DIN 18040- 3 2014-12
Barrierefreies Bauen – Teil 3
Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

BayBO relevant



DIN 18040 Teile 1 und 2 als Techn. Baubestimmung (TB)

Art. 3 Abs. 2 BayBO

Die vom Staatsministerium des Innern ... durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technische Regeln sind **zu beachten**.

➔ siehe Liste der Technischen Baubestimmungen Nr. 7.3

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		
	- 1 Anlage 7.3/01	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/02	Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AIIMBI 2008 S. 806



TB-Anlagen zu DIN 18040-1 und -2

Anlage 7.3/01

zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
010. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
 - die Nennlast ist auf mindestens 380 kg auszuliegen,
 - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
 - die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

TB-Anlagen enthalten bauaufsichtliche Maßgaben zur Anwendung technischer Regeln.

Anlage 7.3/02

zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
03. Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht. Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.
04. Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.



Bauordnungsrechtliche Anforderungen für öffentlich zugängliche Anlagen und Wohnungen

**Bauordnung
Art. 48 (1) und (2) BayBO**



DIN 18040 Teile 1 und 2



Technische Baubestimmung



Wohnungen

48 (1) BayBO





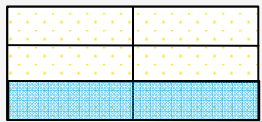
Wohnungen

Barrierefreie Erreichbarkeit

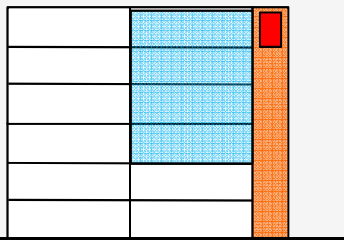
BayBO: In Gebäuden
mit mehr als zwei Wohnungen...



... [ab 3 Whg.,] müssen die Wohnungen **eines Geschosses** barrierefrei erreichbar sein;
diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.



Geschosse höher als 13 m:



... [ab 3 Whg.,] **und** nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen **Aufzügen** muss **ein Drittel der Wohnungen** barrierefrei erreichbar sein.

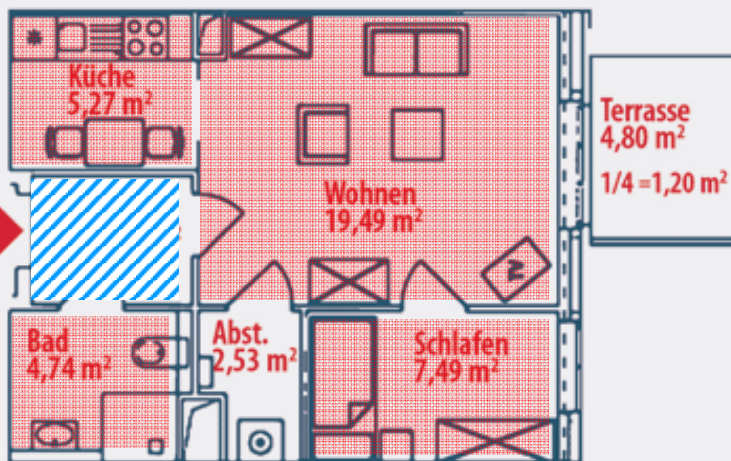


Wohnungen

Barrierefreie Räume

BayBO: In diesen Wohnungen müssen die **Wohn- und Schlafräume**, eine **Toilette**, ein **Bad**, die **Küche** oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine **Waschmaschine** barrierefrei sein.

1 1/2 Zimmer Wohnung 44,50 pm



Bei den Größen handelt es sich um ca. Angaben

Freisitz/Balkon/Terrasse,
Wasch- und Trockenraum,
Kellerabteil, Müllraum

nicht geregelt

PKW-Stellplatz ggf. nach Stellplatzsatzung
barrierefrei

Gemeinschafts-
Abstellraum bei OG-Wohnungen
leicht erreichbar,
gut zugänglich



Wohnungen

Abstellraum bei OG-Wohnungen



46 (2) BayBO:

Soweit [in Gebäuden mit mehr als 2 Nutzungseinheiten]
Wohnungen nicht zu ebener Erde liegen,
sind **leicht erreichbare und gut zugängliche**
Abstellräume
für Kinderwagen Fahrräder und Mobilitätshilfen
erforderlich.

Beachten:
Das Abstellen im Treppenraum
ist aus Brandschutzgründen
unzulässig!



Wohnungen

Treppen

TB:

Von der Einführung ausgenommen ist
der Abschnitt 4.3.6 [Treppen]

➤ barrierefrei erreichbar = stufenlos erreichbar

32 (6) BayBO:

Bei mehr als 2 nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen

- ohne Aufzug -

beidseitige Handläufe.



Wohnungen

Basisstandard „barrierefrei“

TB: Von der Einführung ausgenommen sind alle (Zusatz-) Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ [uneingeschränkter Rollstuhl-Standard].

- **Innerhalb** der Wohnung – wohnungsseitig –
Basisstandard, der Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl beinhaltet
 - geringere Bewegungsflächen: 120 cm
 - geringere Türbreiten: 80 cm

- **außerhalb** der Wohnung
 - größere Bewegungsflächen: 150 cm
 - größere Türbreiten: 90 cm
 - Bedienelemente vom Rollstuhl aus nutzbar:
Unterfahrbarkeit, Abstände, Höhen
 - Zwei-Sinne-Prinzip

*Beachten: Schnittpunkt =
Wohnungseingangstür.*



Wohnungen

Zwei-Sinne-Prinzip

TB: Von der Einführung ausgenommen ist
der Abschnitt 4.4 [Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten]

- Hinweischarakter, ohne technische Lösungen
- **konkrete Anforderungen** zum Zwei-Sinne-Prinzip
in anderen Abschnitten der DIN,
z.B. in 4.5 zu Klingel, Türöffner oder
Gegensprechanlagen



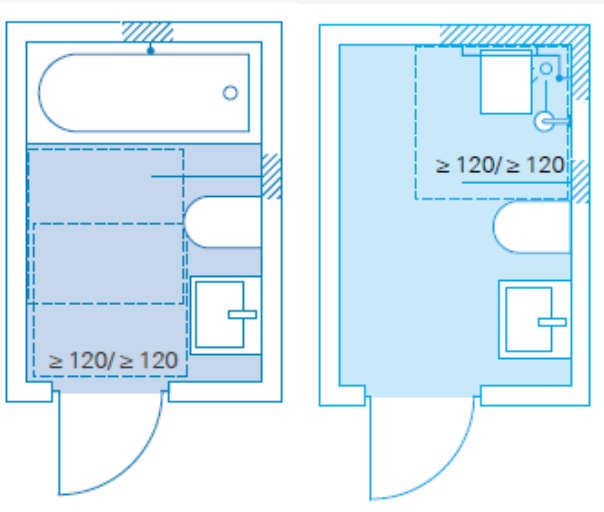
Wohnungen

Basisstandard Bad

DIN: Nachrüstungsmöglichkeit für Stütz- und Haltegriffe
muss bauseits vorgerichtet sein (5.5.2)

DIN: Waschtisch mit Beinfreiraum keine Konkretisierung in DIN (5.5.4)

Dusche oder Wanne?



TB: Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

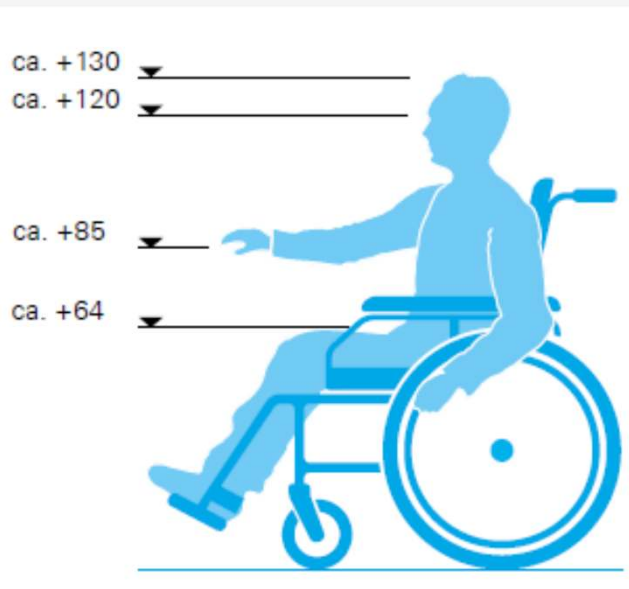
Beachten:
Bewegungsflächen auch mit Wanne einhalten!



Wohnungen

Durchblick

Fenster mit Durchblick in die Umgebung auch in sitzender Position ?



TB:

Für Wohnungen genügt es, wenn ein Fenster je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 [Durchblick in die Umgebung] entspricht.

Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF [anstatt von 60 cm] aufweisen.

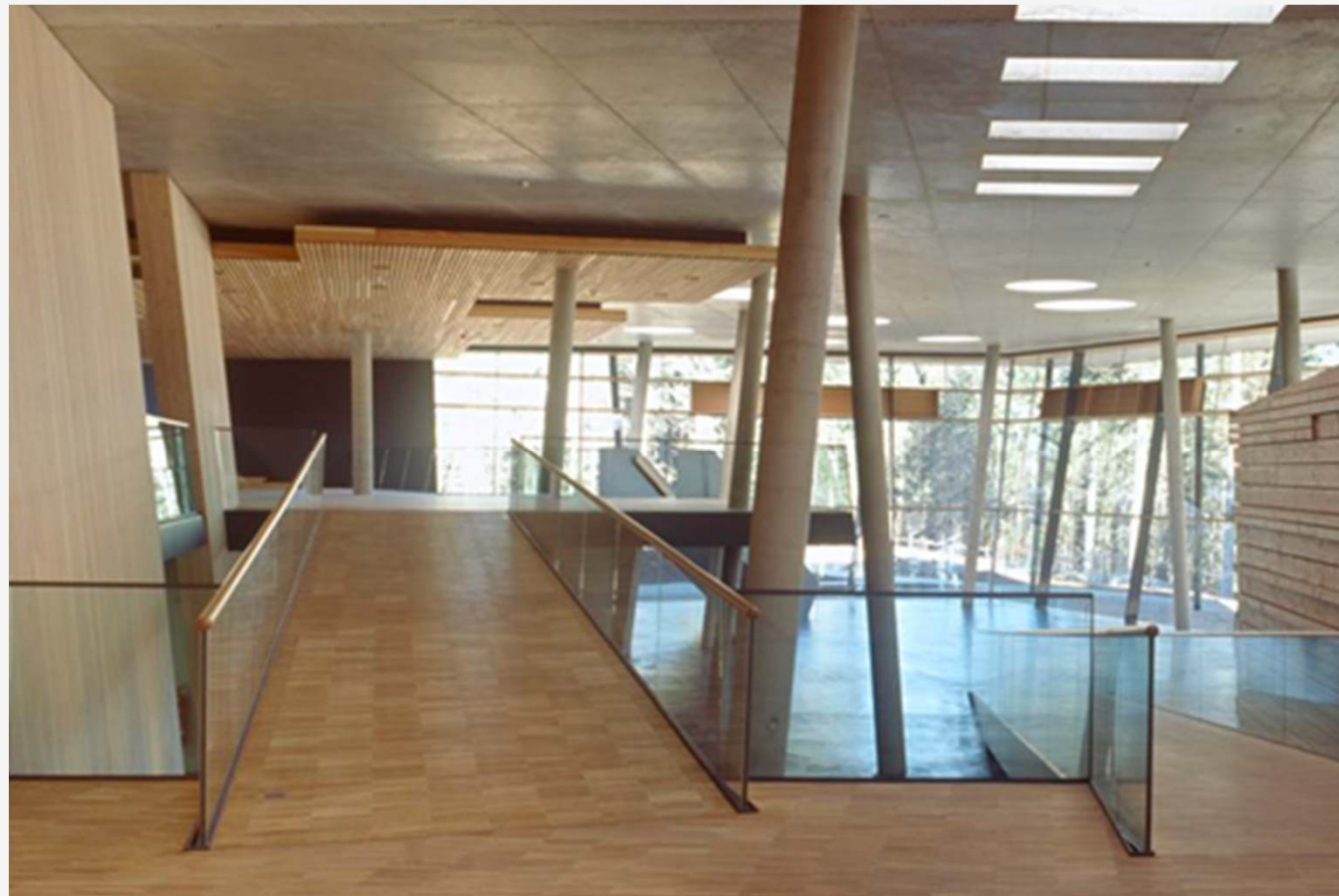
➤ **Kleinkindersicherheit**



Öffentlich zugängliche Anlagen

Barrierefreiheit für Besucher

48 (2) BayBO





Öffentlich zugängliche Anlagen

Barrierefreiheit für Besucher

BayBO: Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem **allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr** dienenden Teilen barrierefrei sein.

Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“

Katalog von 1974:

1. Warenhäuser,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
4. Schalter- u. Abfertigungsräume der Verkehrs-, Versorgungseinrichtungen u. d. Kreditinstitute,
5. Schulen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Krankenanstalten,
7. Sportstätten, Schwimmbäder, Spielplätze u. ä.,
8. Öffentliche Bedürfnisanstalten.



Öffentlich zugängliche Anlagen

Erforderlicher Umfang

BayBO: Für die der **zweckentsprechenden Nutzung** dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

TB: Mind. **1 v. H., mind. jedoch 1 der Besucherplätze** in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.



Öffentlich zugängliche Anlage

PKW-Stellplatz für Besucher



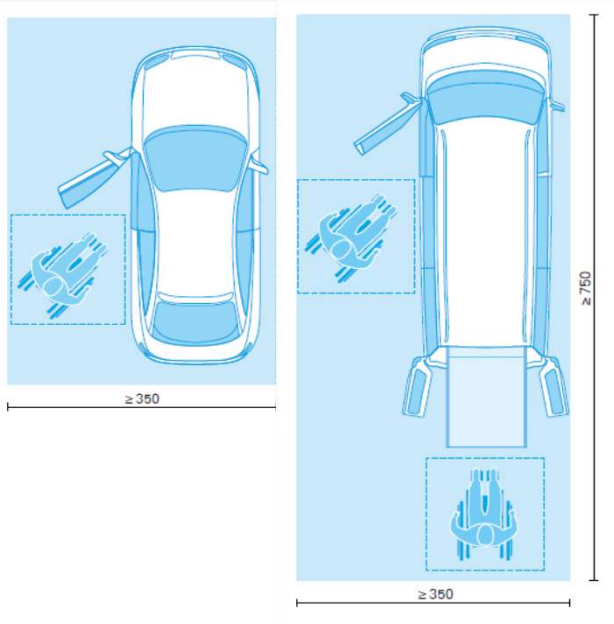
Kenn-
zeichnung



Öffentlich zugängliche Anlage

PKW-Stellplatz für Besucher

BayBO: Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen **in der erforderlichen Anzahl** barrierefrei sein.



TB: Mind. **1 v.H., mind. 1** der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.

Unberührt davon VkV und VStättV:

- bei Verkaufsstätten > 2000 m²

3 v.H., mind. 1 der notwendigen Stellplätze

- bei Versammlungs-/Gaststätten >200 Besucher
1/2 der Zahl der Rollstuhl-Besucherplätze

➤ für Menschen mit Behinderung **ausgewiesen und gekennzeichnet**

Kleinbus-Stellplatz
empfiehlt DIN als
„zusätzlicher“ Stellplatz.

Zahl notwendiger Stellplätze und %-Anteil
Besucherstellplätze siehe GaStellIV-Anlage bzw.
kommunale Stellplatzsatzung



Öffentlich zugängliche Anlagen

Auffindbarkeit

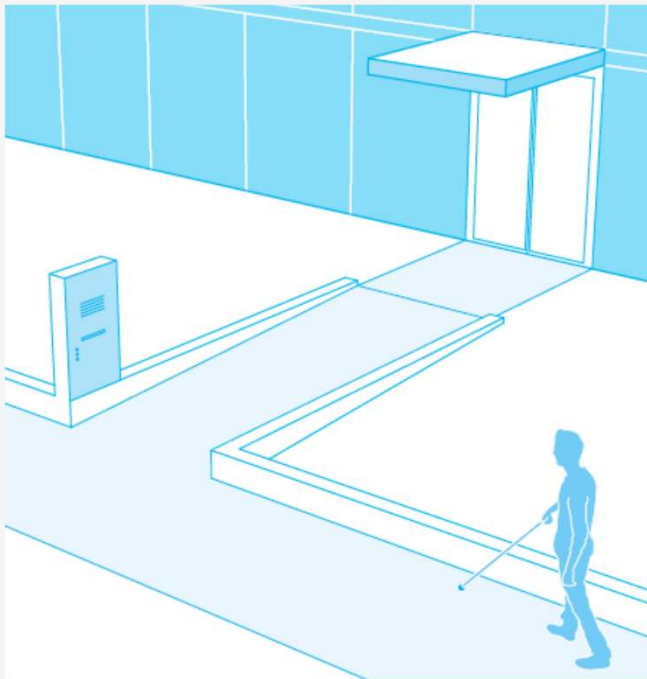


Leit-
streifen



Öffentlich zugängliche Anlage

Auffindbarkeit



Informations- und Leitsysteme
empfiehlt DIN auf Verkehrswegen.

DIN: Zugangs- und Eingangsbereiche müssen **leicht auffindbar** und barrierefrei erreichbar sein.

Die leichte Auffindbarkeit wird erreicht:

- z.B. durch kontrastreiche hell/dunkel Gestaltung
- z.B. durch taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen
- oder bauliche Elemente (Sockel, Wegbegrenzung)

Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

TB: Die in 4.4 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.



Öffentlich zugängliche Anlage

Besuchertoilette



Notruf

Stützgriff

Rückenstütze



Öffentlich zugängliche Anlagen – ggf. Wohnungen

Aufzug

*Aufzugstyp und Ausstattung
ist europäisch genormt und fixiert
in DIN EN 81-70!*

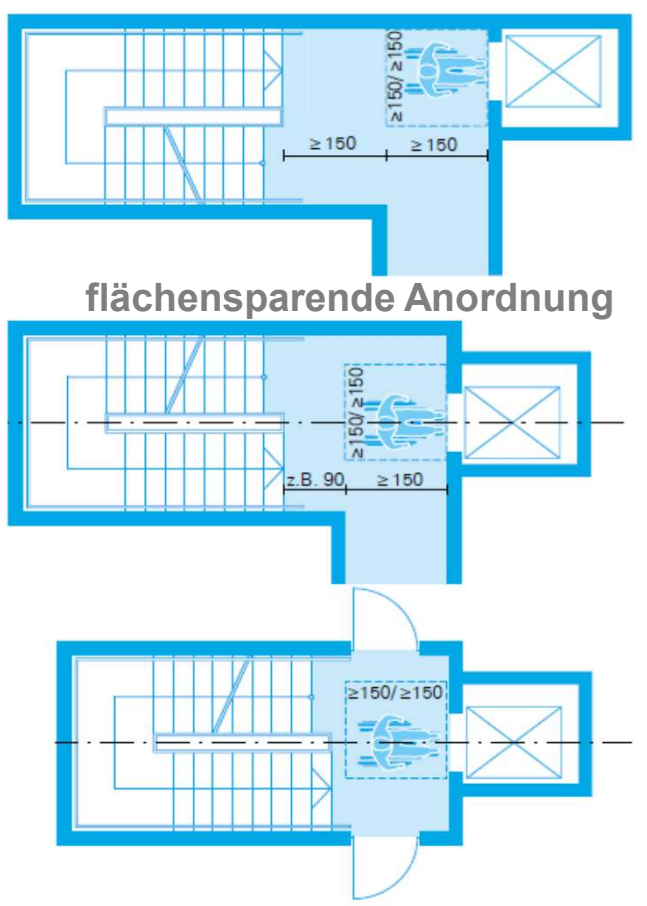
XL-Befehlsgeber müssen
vertraglich vereinbart werden.





Öffentlich zugängliche Anlage – ggf. Wohnungen

Aufzug



EN 81-70:
europäisch genormter Aufzugstyp

- Typ 2 = Fahrkorbgröße 140 x 110, Türbreite 90 cm

DIN 18040:
kann räumliche Bedingungen
außerhalb des Aufzugs regeln.

- **Sicherheitsabstand** vor Aufzugstür
300 cm zu abwärtsführender Treppe
- **Bewegungs- und Warteflächen**
18040-1: Bewegungsflächen überlagern sich nicht
18040-2: Bewegungsflächen überlagern sich



Öffentlich zugängliche Anlagen und Wohnungen

Greifhöhe

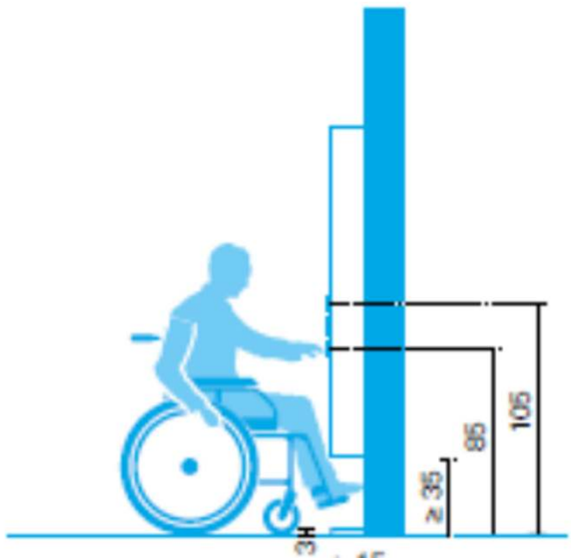
TB zu 18040-1:

Die Greifhöhe für **Türdrücker von 85 cm** ist grundsätzlich nur bei Türen zu den öff. zugänglichen **Sanitärräumen** auszuführen.

- Die Greifhöhe **aller anderen Türen** kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs **zwischen 85 und 105 cm** liegen.

DIN 18040-2:

Wenn in einem Wohngebäude **keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung** vorhanden sind Türdrückerhöhen als auch sonstige Bedien- und Greifhöhen **zwischen 85 und 105 cm** vertretbar.





Öffentlich zugängliche Anlage

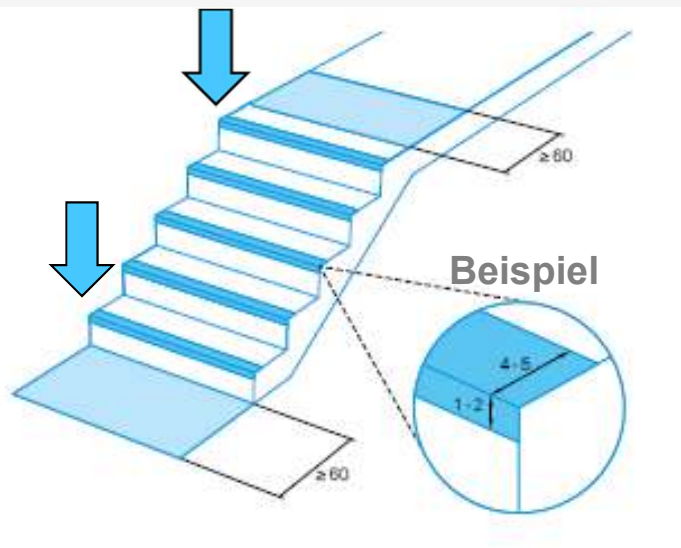
Treppen

TB: Abschnitt 4.3.6 muss nur auf **notwendige Treppen** im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.

DIN: Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bieten.

Für sehbehinderte Menschen müssen die Treppenelemente leicht erkennbar sein.

- Kontraste
- Stufenmarkierungen zwingend bei erster und letzter Stufe



Taktile erfassbares Feld
empfiehlt DIN vor und nach dem Treppenlauf.



Öffentlich zugängliche Anlage

Kommunikationshilfe – induktive Höranlage



Induktive Höranlagen
empfiehlt DIN auch bei Schaltern
in lautem Umfeld bzw. für vertrauliche
Angelegenheiten.

DIN: - bei geschlossenen, verglasten
Service-Schaltern mit Gegensprechanlage
induktive Höranlage

- bei Räumen für Veranstaltungen mit
elektroakustischen Beschallungsanlage
gesondertes Übertragungssystem

Landtagsbeschluss:

- bei staatlichen und staatl. Geförderten
Baumaßnahmen mit Lautsprecheranlagen
Induktionsleitungen

➤ Planungsrichtlinien für induktive Höranlagen



Einrichtungen für Betroffene

48 (3) BayBO





Einrichtungen für Betroffene

48 (3) BayBO

Bauliche Anlagen,
die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten
Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden,

wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen
für Menschen mit Behinderung,
2. stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen

müssen **in allen** der zweckentsprechenden Nutzung dienenden
Teilen barrierefrei sein.

- einschließlich Wohnplätze (DIN 18040-2 über AVPfleWoqG eingeführt)
- einschließlich Arbeitsplätze



Gesetzlich geregelte Ausnahmen

48 (4) BayBO
48 (2) BayBO



Die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gelten nicht, soweit die Anforderungen

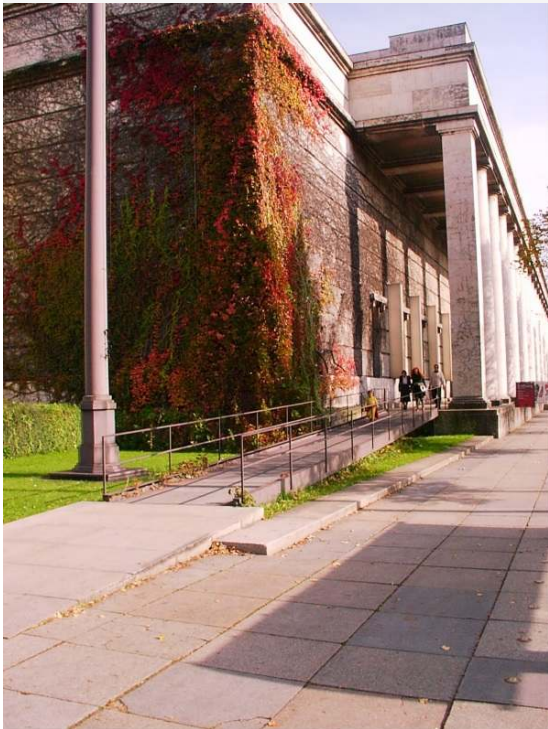
- wegen **schwieriger Geländeverhältnisse**,
- wegen **ungünstiger vorhandener Bebauung** oder
- im Hinblick auf die Sicherheit behinderter oder alter Menschen oder
- bei Wohnungen (Anlagen nach Abs. 1) auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen **Aufzugs**
- bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen bei **Nutzungsänderungen**

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.



Öffentlich zugängliche Anlagen und Einrichtungen für Betroffene

Nachrüstung im Bestand



48 (4) BayBO:

Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 [nicht bei Wohnungen] soll die **Bauaufsichtsbehörde** verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das

- **technisch möglich** und
- dem Eigentümer **wirtschaftlich zumutbar** ist.



www.innenministerium.de

Home icon | Themen A-Z > | Suchbegriff []



Navigation bar with categories: Staat und Kommunen, Sport und Gesellschaft, Schutz und Sicherheit, Bauen und Wohnen, Verkehr und Mobilität. Sub-categories under 'Sport und Gesellschaft': Sport, Engagement, Ehrungen, Jugendschutz, Barrierefreiheit.

- Bayern Barrierefrei 2023
- Mobilität
- Städtebau und Städtebauförderung
- Wohnen
- Staatlicher Hochbau
- Baurecht und Technik
- Wahlen



© Staatliches Bauamt Traunsteir
Haus der Berge des Nationalparks Berchtesgarter